

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Leistungs- und Montagebedingungen für Verbraucherverträge - Fenster, Türen, Rollläden, Raffstores und zugehörige Arbeiten

Stand: 21.09.2026

Vertragsgrundlage und Einbeziehung

Diese Bedingungen werden dem Auftraggeber vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform oder in einer speicherbaren Form zur Verfügung gestellt. Individuelle Vereinbarungen und bestätigte Nachträge gehen diesen Bedingungen vor. Gesetzlich erforderliche Verbraucherinformationen, eine Widerrufsbelehrung und ein Muster-Widerrufsformular werden - soweit erforderlich - gesondert erteilt. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Verbrauchern. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen ist das im Angebot vollständig bezeichnete Unternehmen Sichtwerk - Neubauer (nachfolgend "Sichtwerk").

1. Geltungsbereich und Vertragsunterlagen

Diese Bedingungen gelten für Verträge über Beratung, Aufmaß, Lieferung, Herstellung, Anpassung, Reparatur und Montage von Fenstern, Türen, Verglasungen, Rollläden, Raffstores, Fensterbänken, Beschlägen, Antrieben, Steuerungen und Zubehör. Vertragsbestandteile gelten in folgender Rangfolge: (1) individuelle Vereinbarungen und bestätigte Nachträge, (2) Angebot beziehungsweise Auftragsbestätigung, (3) bestätigte Aufmaß-, Ausführungs- und Freigabeunterlagen sowie (4) diese Bedingungen. Zwingendes Verbraucherrecht bleibt unberührt.

2. Angebot und Vertragsschluss

Das Angebot ist für die darin genannte Dauer, andernfalls 30 Kalendertage ab Zugang, gültig. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung oder elektronische Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Nach Eingang des angenommenen Angebots erstellt Sichtwerk die Vorkasserechnung nach Ziffer 7. Eine gesonderte Auftragsbestätigung erfolgt nicht. Offensichtliche Schreib-, Rechen- oder Übertragungsfehler begründen kein einseitiges Änderungsrecht. Sichtwerk weist den Auftraggeber unverzüglich darauf hin; eine Berichtigung erfolgt durch Vereinbarung oder nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Berechtigung, Genehmigungen und Angaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber teilt vor Vertragsschluss mit, in welcher Eigenschaft er handelt. Er erklärt, Eigentümer des von den Arbeiten betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes zu sein oder über die erforderliche Zustimmung sämtlicher betroffener Eigentümer zu verfügen.

Handelt der Auftraggeber im eigenen Namen, bleibt er unabhängig von den Eigentumsverhältnissen Vertragspartner und Zahlungsschuldner. Die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu den Arbeiten ist vor Herstellerbestellung beziehungsweise Ausführungsbeginn nachzuweisen.

Handelt der Auftraggeber im Namen eines Eigentümers, ist vor Vertragsschluss eine schriftliche Vollmacht vorzulegen oder der Auftrag durch den Eigentümer mitzuunterzeichnen. Bis zur vollständigen Klärung darf Sichtwerk Aufmaß, Herstellerbestellung, Produktionsfreigabe und Ausführung zurückstellen.

Sichtwerk darf einen geeigneten Nachweis verlangen, wenn begründete Zweifel an der Berechtigung bestehen. Der Auftraggeber beschafft die ihm im Angebot ausdrücklich zugewiesenen, objektbezogenen Genehmigungen und Zustimmungen. Sichtwerk bleibt für eigene gewerbliche Pflichten sowie für gesetzliche Prüf-, Hinweis- und Warnpflichten verantwortlich. Bekannte Besonderheiten des Objekts, insbesondere Denkmalschutz, Eigentümergemeinschaft, Leitungen, Feuchte- oder Schadstoffverdacht, sind rechtzeitig mitzuteilen. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen und notwendige, angemessene sowie nachgewiesene Mehrkosten können nach vorherigem Hinweis berechnet werden. Sichtwerk hält die Mehrkosten so gering wie zumutbar.

4. Vor-Ort-Termin, Beratung und Aufmaß

Vor-Ort-Termine können Anfahrt, technische Beratung, Prüfung der Einbausituation, Aufmaß, Dokumentation und Angebotsvorbereitung umfassen. Eine Vergütung ist nur geschuldet, wenn Leistung, Preis oder Berechnungsgrundlage vor dem Termin klar vereinbart wurden. Das technische Aufmaß erfolgt nach den bei fachgerechter Prüfung erkennbaren Gegebenheiten. Für vom Auftraggeber oder von Dritten vorgegebene Maße, Pläne und technische Angaben trägt der Auftraggeber die Verantwortung, soweit deren Prüfung nicht vereinbart ist. Gesetzliche Prüf-, Hinweis- und Warnpflichten von Sichtwerk, insbesondere bei erkennbaren Widersprüchen oder Ausführungsrisiken, bleiben unberührt.

Bei bodennahen oder bodentiefen Bauelementen teilt der Auftraggeber Sichtwerk vor dem technischen Aufmaß, spätestens jedoch vor der Herstellerbestellung, die festgelegten Höhen der wasserführenden Schicht, der Gelände-, Terrassen- und Belagsoberkante sowie die geplante Ausbildung von Gefälle, Entwässerungsrinne und Überdachung mit, soweit diese Angaben aus seiner Planung oder von anderen Beteiligten stammen. Sichtwerk prüft erkennbare Widersprüche und weist auf fehlende oder technisch bedenkliche Angaben hin. Nachträgliche Änderungen werden nach Ziffer 14 behandelt.

5. Leistungsumfang und Schnittstellen

Geschuldet sind die im Angebot, in bestätigten Änderungen, Aufmaßunterlagen und Ausführungsfreigaben bezeichneten Leistungen und Beschaffenheiten. Maße, Profile, Farben, Verglasung, Öffnungsrichtung, Beschläge, Griffe, Rollläden, Raffstores, Antriebe, Steuerungen, Fensterbänke und Zubehör sind verbindlich, soweit sie dort festgelegt sind. Nicht umfasst sind Putz-, Maler-, Spachtel-, Fliesen-, Elektro-, Trockenbau-, Statik-, Gerüst-, Hebebühnen-, Smart-Home-,

Schadstoff- und Entsorgungsarbeiten sowie die vollständige Wiederherstellung von Innen- und Außenlaibungen, soweit sie nicht ausdrücklich angeboten wurden und nicht zwingend zur Herstellung des konkret vereinbarten Erfolgs gehören. Bei einem Fenstertausch sind Wiederherstellung, Ergänzung, Neuverblendung und optische Anpassung von Fassadenbekleidungen und Fassadenaufbauten nicht umfasst, soweit sie nicht ausdrücklich angeboten wurden. Dies betrifft insbesondere WDVS-, Putz- und Dämmfassaden sowie Schiefer-, Blech-, Holz-, Faserzement-, Platten- und sonstige Fassadenverkleidungen einschließlich Unterkonstruktionen, Anschlussprofilen und Oberflächenarbeiten. Erkennbare notwendige Schnittstellen und Eingriffe werden vor Ausführung abgestimmt. Gesetzliche Prüf-, Hinweis- und Warnpflichten bleiben unberührt.

6. Sonderanfertigung, Herstellerbestellung und technische Freigabe

Individuell herzustellende Bauelemente werden nach dem angenommenen Angebot sowie den beim Aufmaß und in den Ausführungsgesprächen festgelegten Angaben bestellt. Eine gesonderte technische Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt nicht. Der Auftraggeber prüft deshalb vor Annahme des Angebots insbesondere Maße, Ansichten, Öffnungsrichtungen, Farben und Ausstattung und weist auf erkennbare Abweichungen hin. Sichtwerk erstellt, prüft und erteilt die technische Freigabe unmittelbar gegenüber dem Hersteller. Die Herstellerbestellung und Produktionsfreigabe erfolgen durch Sichtwerk nach Eingang der Vorauszahlung gemäß Ziffer 7. Eigene technische Aufmaß-, Prüf-, Hinweis- und Warnpflichten von Sichtwerk bleiben unberührt. Besteht ein Widerrufsrecht, erfolgt die Herstellerbestellung grundsätzlich nach Ablauf der Widerrufsfrist. Ein früherer Beginn setzt das gesetzlich erforderliche ausdrückliche Verlangen des Auftraggebers und die erforderliche Belehrung voraus. Nach verbindlicher Herstellerbestellung sind Änderungswünsche nur umsetzbar, soweit dies technisch und organisatorisch noch möglich ist. Sichtwerk informiert vor Umsetzung über die voraussichtlichen Mehrkosten und Terminfolgen. Kostenpflichtige Änderungen werden nur nach Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt; zwingende gesetzliche Änderungsrechte bleiben unberührt.

7. Preise, 80%-Vorauszahlung und Fälligkeit

Alle gegenüber Verbrauchern genannten Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Individuelle Zahlungsbedingungen im Angebot gehen vor, soweit sie gesetzlich zulässig und transparent sind. Bei Aufträgen mit individuell herzustellenden Bauelementen sind 80 Prozent des im Angebot gesondert ausgewiesenen Bruttowerts der Bauelemente und Materialien als Vorauszahlung geschuldet. Montage-, Demontage-, Entsorgungs-, Regie- und sonstige Arbeitsleistungen gehören nicht zur Berechnungsgrundlage. Nach Eingang des angenommenen Angebots stellt Sichtwerk hierüber eine Vorkasserechnung. Vor der Zahlung erhält der Auftraggeber eine geeignete Rückzahlungssicherheit eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe der Vorauszahlung. Die Zahlung ist erst nach Zugang der Sicherheit und der Zahlungsanforderung zu leisten. Sie wird vollständig auf die Gesamtvergütung angerechnet. Kommt kein Vertrag zustande, wird sie unverzüglich zurückerstattet. Weitere Abschlagszahlungen werden nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen und gegen prüfbare Aufstellung verlangt. Bei Verbraucherbauverträgen gelten zusätzlich die gesetzlichen Höchstgrenzen und Sicherungspflichten. Gesetzliche Widerrufs-, Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Mängelrechte bleiben unberührt. Bei Werkleistungen ist die Schlussvergütung nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig, soweit das Gesetz oder eine wirksame Individualvereinbarung nichts anderes bestimmt. Bei reinen Kauf- oder Werklieferungsverträgen richtet sich die Fälligkeit nach dem Angebot und den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Mängelrechte bleiben unberührt.

8. Liefer- und Ausführungszeiten

Der im Angebot genannte Lieferzeitraum ist bis zur Auftragsbestätigung des Fensterherstellers eine sorgfältige Planung. Nach Eingang der Herstellerbestätigung teilt Sichtwerk den dort genannten voraussichtlichen Lieferzeitraum unverzüglich mit. Den genauen Liefertermin stimmt der Hersteller oder die Spedition unmittelbar mit dem Auftraggeber ab. Nach bestätigter Anlieferung vereinbaren Sichtwerk und Auftraggeber den Montagetermin. Änderungen oder Verzögerungen werden nach Bekanntwerden mitgeteilt. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei unangemessener Verzögerung oder Verzug bleiben unberührt. Bei Verbraucherbauverträgen gelten die zwingenden Anforderungen an Fertigstellungszeitpunkt oder Dauer der Bauausführung.

9. Allgemeine Mitwirkung und Baustellenvorbereitung

Der Auftraggeber sorgt zum abgestimmten Termin für sicheren Zugang, geräumte und ausreichend geschützte Arbeitsbereiche, die vereinbarten Strom- und Wassermöglichkeiten, erforderliche Stell- und Parkflächen sowie eine erreichbare Person, die zu notwendigen Ausführungsentscheidungen bevollmächtigt ist. Möbel, Gardinen, Dekoration, Fahrzeuge, Haustiere und Wertgegenstände sind aus dem unmittelbaren Arbeitsbereich zu entfernen oder angemessen zu sichern. Erkennt Sichtwerk eine fehlende Voraussetzung, weist Sichtwerk den Auftraggeber möglichst vor Entstehung von Mehrkosten darauf hin. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten, Zusatzfahrten und Mehraufwendungen können in notwendiger, angemessener und nachgewiesener Höhe berechnet werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Direktanlieferung an die Baustelle und Transportgestelle

Bei Direktanlieferung stimmt der Fensterhersteller oder die Spedition den genauen Liefertermin unmittelbar mit dem Auftraggeber ab; Sichtwerk organisiert das Lieferzeitfenster nicht. Hierzu übermittelt Sichtwerk die Telefonnummer, Baustellenanschrift und erforderlichen Lieferdaten an Hersteller und Spedition. Der Auftraggeber stellt seine Erreichbarkeit sicher und informiert Sichtwerk unverzüglich über Terminänderungen oder Zustellhindernisse. Zum abgestimmten Termin muss eine empfangsbereite volljährige Person vor Ort sein, die zur Entgegennahme, zur Unterzeichnung eines reinen Empfangsnachweises und zu erforderlichen logistischen Weisungen bevollmächtigt ist. Der Auftraggeber stellt eine für das zuvor mitgeteilte Lieferfahrzeug geeignete, rechtlich zulässige, ausreichend breite und tragfähige Zufahrt sowie eine sichere, ebene, tragfähige und ausreichend große Entlade- und Abstellfläche bereit. Besondere Entladegeräte,

Kranleistungen, Absperrungen oder Genehmigungen sind nur geschuldet, wenn sie im Angebot bezeichnet sind. Sichtwerk informiert den Auftraggeber rechtzeitig über erkennbare besondere Anforderungen.

Fehlen die Annahmefähigkeit oder die angekündigten bauseitigen Voraussetzungen aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund, kann Sichtwerk die tatsächlich entstandenen, notwendigen, angemessenen und nachgewiesenen Mehrkosten verlangen, insbesondere vermeidbare Warte-, Zweitanfahrts-, Lager-, Umlade- und Rücktransportkosten. Sichtwerk weist vor Entstehung vorhersehbarer Kosten auf Grund und voraussichtliche Höhe hin, soweit dies möglich und zumutbar ist, und hält die Kosten so gering wie möglich. Die direkte Terminabstimmung ändert nichts an zwingenden gesetzlichen Pflichten von Sichtwerk. Entgegennahme und Empfangsnachweis sind keine Abnahme der Montageleistung, keine Bestätigung der Mangelfreiheit und kein Rechtsverzicht. Gesetzliche Gefahrtragsregeln bleiben unberührt. Ein vom Hersteller oder Lieferanten verwendetes Metall-, Glas- oder Transportgestell bleibt dessen Eigentum. Es darf nicht entsorgt, veräußert, belastet, zweckentfremdet, verändert oder ohne Zustimmung an einen anderen Ort verbracht werden. Der Auftraggeber bewahrt das Gestell bis zur Abholung entsprechend den mitgeteilten Vorgaben pfleglich, gegen unbefugten Zugriff gesichert und für die Abholung zugänglich auf und meldet Verlust, Beschädigung oder einen notwendigen Standortwechsel unverzüglich. Nach Entladung beziehungsweise Entnahme der Bauelemente und Freigabe durch Sichtwerk stellt der Auftraggeber das Gestell am abgestimmten Ort zur Abholung bereit. Sichtwerk beauftragt die Abholung nach Bauabschluss oder früherer Freigabe und kündigt den Abholtermin mit angemessenem Vorlauf an. Der Auftraggeber ermöglicht den Zugang und hält eine empfangs- beziehungsweise übergabebereite Person bereit, soweit dies erforderlich ist. Verletzt der Auftraggeber diese Pflichten schuldhaft, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften für den dadurch verursachten, nachgewiesenen Schaden und notwendige Mehrkosten.

11. Bestandsgebäude, verdeckte Gegebenheiten und Unterbrechung

Bei Bestandsgebäuden können erst während Demontage oder Montage verdeckte Umstände erkennbar werden, etwa brüchiger Putz, lose Fliesen, Feuchtigkeit, schiefe oder hohle Anschlüsse, Leitungen, unzureichende Untergründe oder Schadstoffverdacht. Solche Umstände sind nicht allein deshalb ein Mangel der Leistung von Sichtwerk. Sichtwerk informiert den Auftraggeber unverzüglich und stimmt erforderliche Zusatzmaßnahmen, Vergütung und Terminfolgen ab. Arbeiten dürfen bis zur Klärung unterbrochen werden, soweit ihre Fortsetzung nicht fachgerecht, sicher oder zumutbar ist. Ohne vorherige Zustimmung werden nur unaufschiebbare Maßnahmen ausgeführt, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr oder zur Sicherung des Objekts erforderlich sind. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert; Vergütungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.

12. Montage, technische Regeln und Anschlussarbeiten

Die Montage erfolgt fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vereinbarten Beschaffenheit und der vorhandenen Anschlussmöglichkeiten. Im Altbau können technisch notwendige Ausgleichsarbeiten, sichtbare Anschlussanpassungen oder unterschiedliche Anschlussbreiten erforderlich sein; erkennbare Auswirkungen werden vor Ausführung erläutert. Elastische Anschlussfugen können infolge Alterung, Bewegung oder Witterung wartungsbedürftig werden. Bedienungs-, Pflege-, Heiz- und Lüftungshinweise sind zu beachten. Gesetzliche Prüf-, Planungs-, Aufklärungs- und Warnpflichten sowie der geschuldete Werkerfolg bleiben unberührt.

Für Anschlüsse an die luftdichte Ebene sind tragfähige, geeignete und zugängliche Anschlussflächen erforderlich. Erforderliche Vor- oder Nacharbeiten anderer Gewerke, insbesondere Putz-, Spachtel-, Abdichtungs- oder Belagsarbeiten, sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich angeboten wurden oder zwingend zum konkret vereinbarten Werkerfolg gehören. Sichtwerk prüft erkennbare Ungeeignetheiten und stimmt notwendige Maßnahmen nach den Ziffern 11 und 14 ab.

Bei bodennahen und bodentiefen Fenster- und Türanschlüssen werden Abdichtung und Anschlusshöhe nach den objektbezogenen Randbedingungen und, soweit einschlägig, insbesondere nach DIN 18533-1:2026-06 geplant und ausgeführt. Maßgeblich sind unter anderem die Höhe der wasserführenden Schicht, Gefälle, Entwässerung, Überdachung sowie die angrenzenden Abdichtungs- und Belagsarbeiten. Eine gegenüber dem Regelanschluss reduzierte Anschlusshöhe ist nur geschuldet, wenn sie im Angebot oder in einem bestätigten Ausführungsdetail ausdrücklich vorgesehen ist und die dafür erforderlichen entlastenden sowie zusätzlichen konstruktiven Maßnahmen mitbeauftragt oder bauseits fristgerecht hergestellt werden. Anschlusshöhen unter 1 cm erfordern eine objektbezogene besondere Planung und sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

13. Lüftungskonzept, Luftdichtheit und Kundenentscheidung

Der Austausch von Fenstern und Türen kann die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen und die bisherige Lüftung verändern. Dadurch können erhöhte Luftfeuchtigkeit, Tauwasser und Schimmel entstehen, wenn kein ausreichender Luftwechsel sichergestellt wird. Der Auftraggeber wird hierauf allgemein hingewiesen. Ob ein Lüftungskonzept erforderlich ist, richtet sich nach Gebäude, Nutzung und Umfang der Maßnahme sowie den bei Vertragsschluss geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1946-6:2019-12 und den einschlägigen Ergänzungen. Für die Planung und Ausführung der Luftdichtheit gilt, soweit einschlägig, insbesondere DIN 4108-7:2026-04. Ein Lüftungskonzept oder Lüftungstechnik ist nur geschuldet, wenn dies im Angebot enthalten oder nachträglich beauftragt wird. Händigt Sichtwerk ein gesondertes Lüftungskonzept oder Hinweis- und Entscheidungsformular aus, prüft und unterschreibt der Auftraggeber dieses vor Ausführung und entscheidet über empfohlene Maßnahmen. Erfolgt trotz angemessener Frist keine Rückgabe oder lehnt der Auftraggeber empfohlene Maßnahmen ab, darf Sichtwerk die betroffenen Arbeiten bis zur dokumentierten Klärung unterbrechen, soweit die Ausführung andernfalls technisch bedenklich oder nicht fachgerecht wäre. Diese Ziffer enthält den allgemeinen Hinweis auf die durch dichtere Bauelemente veränderte Lüftungssituation. Soweit im Einzelfall eine weitergehende konkrete Warnung erforderlich ist, erfolgt sie im gesonderten Formular oder in Textform. Eine unterlassene Unterschrift gilt weder als Zustimmung noch als Verzicht auf Rechte. Besteht der Auftraggeber nach konkreter Warnung auf einer zulässigen Ausführung ohne empfohlene Maßnahmen, wird seine Entscheidung dokumentiert. Für Schäden, die nachweislich allein auf der abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme oder auf Nichtbeachtung

übergebener Lüftungshinweise beruhen, haftet Sichtwerk nicht, soweit Sichtwerk den Schaden nicht verursacht oder mitverursacht hat.

14. Änderungen, Nachträge und Mehrarbeit

Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen und zusätzliche Leistungen werden vor Ausführung möglichst in Textform beschrieben und hinsichtlich Vergütung und Terminfolgen vereinbart. Ohne Zustimmung werden keine vermeidbaren kostenpflichtigen Zusatzleistungen ausgeführt. Zwingende gesetzliche Änderungs- und Anordnungsrechte bei Bauverträgen sowie Ansprüche auf Vergütungsanpassung bleiben unberührt. Unaufschiebbare Maßnahmen nach Ziffer 11 bleiben vorbehalten.

15. Abnahme und Schlussrechnung

Soweit die Leistung nach dem Gesetz abzunehmen ist, fordert Sichtwerk den Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme auf. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Erkennbare Restarbeiten und Mängel sollen in einem Abnahmeprotokoll festgehalten werden; unterlassene Protokollierung führt nicht zum Verlust gesetzlicher Rechte. Eine Abnahmefiktion gegenüber Verbrauchern tritt nur ein, wenn Sichtwerk nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzt und zusammen mit der Aufforderung in Textform auf die gesetzlichen Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hinweist. Die Schlussrechnung berücksichtigt alle Abschlagszahlungen und weist vereinbarte Nachträge nachvollziehbar aus. Bei Bauverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Anforderungen an die Prüffähigkeit der Schlussrechnung.

16. Mängelrechte und Nacherfüllung

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Ein Mangel sollte zur schnellen Bearbeitung mit kurzer Beschreibung und, soweit zumutbar, Fotos mitgeteilt werden; eine verspätete oder formlose Anzeige führt nicht zum Verlust gesetzlicher Rechte. Sichtwerk ist vor einem Fremdeingriff grundsätzlich Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit dies gesetzlich erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar ist. Gesetzliche Fälle, in denen eine Fristsetzung oder Nacherfüllungsgelegenheit entbehrlich ist, bleiben unberührt. Für Schäden durch andere Gewerke, Nutzer, ungeeignete Reinigung, Klebebänder, Bohrungen, Baufeuchte, Haustiere oder sonstige Fremdeinwirkungen haftet Sichtwerk nur, soweit Sichtwerk, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden verursacht oder mitverursacht haben.

17. Eigentumsvorbehalt und Zahlungsverzug

Gelieferte bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung der auf sie entfallenden Vergütung Eigentum von Sichtwerk, soweit Sichtwerk Eigentümer ist und das Eigentum nicht durch feste Verbindung mit dem Gebäude kraft Gesetzes übergeht. Vor Eigentumsübergang dürfen sie ohne Zustimmung weder veräußert noch verpfändet werden. Gesetzliche Gefahrtragungs- und Mängelrechte bleiben unberührt; ein Recht zum Ausbau fest verbauter Teile wird hierdurch nicht begründet. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Schadensersatzregeln. Nach Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist darf Sichtwerk weitere Leistungen in angemessenem Umfang zurückhalten, soweit dies gesetzlich zulässig und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verhältnismäßig ist. Gesetzliche Kündigungs- und Sicherungsrechte bleiben unberührt.

18. Kündigung und Sonderanfertigungen

Ein zusätzliches vertragliches Recht zur kostenlosen Stornierung wird nicht eingeräumt. Gesetzliche Widerrufs-, Kündigungs-, Rücktritts- und Mängelrechte bleiben unberührt. Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag vor Vollerstellung, kann Sichtwerk nach den gesetzlichen Vorschriften die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie anderweitigen oder böswillig nicht erzielten Erwerb anrechnen lassen. Die gesetzliche Vermutung für den noch nicht erbrachten Leistungsteil bleibt anwendbar. Sichtwerk erstellt eine nachvollziehbare Abrechnung; ein Überschuss aus Zahlungen wird unverzüglich erstattet. Bei Bauverträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene Form der Kündigung einzuhalten. Rechte beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

19. Widerrufsrecht und vorzeitiger Leistungsbeginn

Ob ein Widerrufsrecht besteht und welche Belehrung zu verwenden ist, richtet sich nach Vertragsart und Abschlussituation. Soweit ein Widerrufsrecht besteht, erhält der Auftraggeber vor Vertragsschluss die hierfür gesetzlich vorgeschriebene gesonderte Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular. Der Ausschluss des Widerrufsrechts für individuell hergestellte Waren gilt nicht automatisch für einen Werkvertrag, bei dem die fachgerechte Montage und der herzustellende Gesamterfolg im Vordergrund stehen. Sichtwerk nimmt deshalb vor Vertragsschluss eine Einordnung des konkreten Vertrags vor. Ein Beginn vor Ablauf der Widerrufsfrist erfolgt nur, wenn der Auftraggeber dies in der gesetzlich erforderlichen Form ausdrücklich verlangt und ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen einschließlich eines möglichen Wertersatzes informiert wurde. Die Zahlung eines Abschlags oder einer Vorauszahlung ersetzt dieses Verlangen nicht. Rückzahlung und Wertersatz richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

20. Haftung

Sichtwerk haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

21. Fotos, Dokumentation und Datenschutz

Soweit für Vertragsdurchführung, technische Dokumentation, Qualitätssicherung, Beweissicherung oder Mängelbearbeitung erforderlich, dürfen Fotos und technische Aufzeichnungen erstellt und im Rahmen der hierfür geltenden Rechtsgrundlagen verarbeitet werden. Personen, private Unterlagen und sonstige nicht erforderliche personenbezogene Inhalte werden nach Möglichkeit vermieden oder unkenntlich gemacht. Über Verantwortlichen, Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer und Betroffenenrechte informiert Sichtwerk gesondert nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine Veröffentlichung oder werbliche Nutzung erfolgt nur aufgrund einer gesonderten, freiwilligen und widerruflichen Einwilligung.

22. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften und gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig und sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden, ohne dass mündliche Individualvereinbarungen ausgeschlossen werden.